

9. Arbeiterfürsorge.

Die Fürsorge für die arbeitende Bevölkerung ist in Österreich in sozialpolitischen Gesetzen verankert, von denen diejenigen, die für die gesundheitliche Fürsorge nicht in Betracht kommen, bloß erwähnt sein sollen. Es sind dies die Bestimmungen über das Koalitionsrecht (Vereins- und Versammlungsrecht), das Angestelltengesetz, die gesetzlichen Vorschriften über die Betriebsräte, Einigungsämter, Kollektivverträge sowie über die Gewerbegerichte, ferner die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Fürsorge für Arbeitslose, über Arbeitsvermittlung und über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, das Hausgehilfengesetz, die Hausbesorgerordnung, endlich das Gesetz über die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenkammern¹⁾.

Gingegen müssen die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit, über die Nachtarbeit der Frauen, über Frauenarbeit und Heimarbeit, das Urlaubsgesetz sowie die Aufgaben und der Wirkungskreis des Gewerbeinspektorates eingehend besprochen werden. Die Gewerbeordnung befaßt sich insbesondere im § 74 mit den Vorsorgen für Hilfsarbeiter, welcher in der Fassung vom 21. April 1913 lautet:

Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle jene sanitären Vorkehrungen zu treffen und alle sonstigen Einrichtungen, insbesondere auch bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, die bei einem Betriebe des Gewerbes mit Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder die Art der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

Demgemäß hat der Gewerbeinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkeinrichtungen und ihre Teile derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei unsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann.

Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbeinhabers, dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maß-

¹⁾ Vgl. Dr. Fr. Rager, Der Arbeiterschutz in Österreich. Lehrerbücherei Nr 44. Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Wien 1924.

gabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Arbeitsräume, Arbeitsstätten und Arbeitsstellen erforderlichenfalls eine ausreichende künstliche Beleuchtung erfahren, ferner daß die Lufterneuerung immer der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entspreche sowie der nachteiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirke, und daß überhaupt die Verfahrens- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter tunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

Gewerbeinhaber, die ihren Hilfsarbeitern Wohnungen überlassen, haben nicht minder dafür Sorge zu tragen, daß diesem Zwecke nur solche Räumlichkeiten gewidmet werden, deren Benützung die körperliche Sicherheit, die Gesundheit oder Sittlichkeit der Hilfsarbeiter nicht gefährdet und bei denen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, gesundes Trink- und Nutzwasser in entsprechender Menge gesichert erscheint.

Schließlich sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, bei Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und von Frauen und Mädchen überhaupt die durch deren Alter und Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

Nach § 74 a der Gewerbeordnung ist der Handelsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Verwaltung nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer zur Durchführung vorstehender Bestimmungen im Ordnungswege allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter zu erlassen, sowie hinsichtlich einzelner Arten von Gewerben, gewerblichen Einrichtungen und Verfahren besondere Vorschriften solcher Art zu treffen. In diesen Vorschriften können insbesondere, soweit bestimmte gesundheitsgefährliche Gewerbe oder gewerbliche Einrichtungen in Betracht kommen, die Gewerbeinhaber auch allgemein verpflichtet werden, die Hilfsarbeiter einer periodischen ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen.

Derartige Vorschriften finden auf bestehende, bereits genehmigte Anlagen nur insofern Anwendung, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne Beeinträchtigung der durch den Konsens erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter offenbar gefährdenden Mißständen handelt oder daß die gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörungen durchführbar sind.

Unter Hilfsarbeitern werden in der Gewerbeordnung alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbeunternehmen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden, und zwar:

- a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kutscher bei Fuhrwerk u. dgl.),

b) Fabrikarbeiter, c) Lehrlinge, d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten bei Gewerben verwendet werden.

In den im Sinne des § 74 a erlassenen Vorschriften können den Arbeitnehmern gewisse, zum Schutze ihrer körperlichen Sicherheit und Gesundheit dienende Verhaltensmaßregeln auferlegt werden.

Auf Grund der erwähnten Ermächtigung wurden durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. März 1923, BGG. Nr. 186, Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der mit gewerblichen Anstreicher-, Lackier- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Vorschrift befassen sich mit der Herstellung von Wasch-, Ankleide- und Speiseräumen für die Arbeiter, die Kenntlichmachung bleihaltiger Farben und Ritze, das Verbot der Verwendung von Bleifarben für Innenanstriche; für Außenanstriche dürfen bleihaltige Farben nur insoweit verwendet werden, als es technisch notwendig erscheint. Bleiverbindungen dürfen nur in mit Öl und Firnis verriebenem Zustande bezogen werden. Bei der Herstellung, dem Transport und der Verpackung bleihaltiger Verbindungen ist Staubeentwicklung tunlichst zu vermeiden. Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, den Arbeitern Schutzmittel (Arbeitskleider, Lederhandschuhe usw.) zum Schutze gegen den Bleistaub beizustellen. Die Arbeiter haben sich von drei zu drei Monaten einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. An Bleivergiftung Erkrankte dürfen vor ärztlich festgestellter Wiedergenesung im Betriebe nicht beschäftigt werden. Mit Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. März 1923, BGG. Nr. 185, wurden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch-, Steindruckerei- und Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung betreffen die allgemeine Beschaffenheit (Heizbarkeit, Lüftbarkeit und Beleuchtung) der Räume, den Luftkubus (mindestens 15 Kubikmeter pro Arbeiter), die Beistellung eigener Räume für besonders gefährliche Arbeiten (Staubeentwicklung), die Sorge für entsprechende Beschaffenheit und Reinigung des Fußbodens und der Wände, für heizbare Wasch- und Ankleideräume, Schutzvorschriften gegen Unfälle bei den Maschinen, Beschränkungen in der Verwendung männlicher Hilfsarbeiter unter 17 Jahren bei bestimmten bleigefährlichen Arbeiten. Ferner werden Vorschriften über Reinigung der Arbeitsräume, Sekkassen usw., über die Zubereitung bleihaltiger Farben, sowie hinsichtlich Arbeitskleider getroffen. Die ärztliche Untersuchung der Arbeiter ist vom Amtsarzt vorzunehmen. Zwei weitere Verordnungen betreffen den Schutz gegen Bleivergiftung in Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren, sowie in Bleihütten. In der ersten Verordnung wird besonderes Gewicht auf die Abfuhr und Kondensation der sich bildenden bleihaltigen

Gase und Dämpfe gelegt, weiters werden Vorschriften über die Beschaffenheit der Räume gemacht, in denen die bezüglichen Arbeiten vor sich gehen. Arbeiterinnen und männlichen Arbeitern unter 18 Jahren ist die Aus- führung aller gewerblichen Arbeiten in solchen Betrieben untersagt; bei besonders gefährlichen Arbeiten ist die Arbeitszeit auf sechs Stunden (Schmelzer) beziehungsweise vier Stunden (Ausräumen der Flugstaub- kammer und Flugstaubkanäle, Wiegen und Packen der Schuppenglätte) herabgesetzt. Auch Ofenreinigung und Reparaturen unterliegen gewissen Beschränkungen bezüglich der Arbeitszeit (Brezina).

Die periodisch ärztliche Untersuchung ist bei den besonders gefährdeten Arbeitern allmonatlich, bei den übrigen vierteljährig durchzuführen. Für Bleivergiftungen besonders empfängliche Personen sind von der Arbeit ganz auszuschließen.

In allen Bleibetrieben sind die Arbeiter mit Merkblättern zu betheilen, durch welche die Arbeiter mit den Bestimmungen zum Schutze gegen Blei- vergiftung in leicht faßlicher Form bekanntgemacht werden sollen.

Durch das Gesetz vom 13. Juli 1909 wurde die Verwendung von weißem und gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündwaren verboten und dadurch dem Entstehen von Phosphorvergiftungen entgegengearbeitet. Weiter wurden spezielle Schutzvorschriften erlassen für Hochbauten, für Steinbrüche, Lehm-, Sand- und Schottergruben, Zelluloidindustrien, Soda- wassererzeugung, Zuckerfabriken, Papierfabriken, Azetylen- und Karbid- fabriken sowie in durch Milzbrand gefährdeten Betrieben.

Mit der Überwachung der Heimarbeit beschäftigt sich das Gesetz vom 19. Dezember 1918, durch das Zentralheimarbeitskommissionen errichtet werden, denen Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeiter, des Gewerbe- inspektorats und des Volksgesundheitsamtes angehören.

In Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden, ist die der Er- zeugung von Backwaren dienende Arbeit zur Nachtzeit, das ist von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verboten, desgleichen die Arbeit an Sonntagen, das ist in der Zeit von 9 Uhr abends am Samstag bis 5 Uhr morgens am Montag. Das Gewerbeinspektorat ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot der Nachtarbeit an höchstens 10 Tagen innerhalb eines Kalender- jahres und von dem Verbote der Sonntagsarbeit an höchstens 5 Sonn- tagen innerhalb eines Kalenderjahres zu gewähren. Der Landeshauptmann ist ermächtigt, diese Bestimmungen aus Anlaß von Festtagen und für ein- zelne Gemeinden bei verstärktem Bedarf von Backwaren infolge Zuströmens Ortsfremder bei örtlichen Veranstaltungen außer Wirksamkeit zu setzen. Durch das gleiche Gesetz (vom 3. April 1919, StGB. Nr. 217, über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren) ist die Aufnahme eines Lehrlings in einen der Erzeugung von Backwaren

dienenden Betrieb nur dann zulässig, wenn er sich durch ein amtsärztliches Zeugnis als körperlich geeignet und gesund ausweist. Wurde bei Abschluß eines Lehrvertrages diese Vorschrift nicht beachtet, so kann die Gewerbebehörde erster Instanz den Lehrvertrag auflösen, sofern das Zeugnis nicht nachträglich beigebracht wird. Zum Teilbieten von Backwaren von Haus zu Haus dürfen Lehrlinge vor dem vollendeten 18. Lebensjahre nicht verwendet werden.

Durch Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 28. Februar 1919 wurde in den Gewerbebetrieben der Pferdefleischhauer, Fleischselcher und Wursterzeuger die Nachtarbeit, das ist von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, verboten. Von diesen Verboten sind jene Betriebe ausgenommen, in welchen die Arbeitszeit derart geregelt ist, daß, vom Schichtwechsel abgesehen, innerhalb 24 Stunden kein Hilfsarbeiter mit Einrechnung der Arbeitspausen durch mehr als 8 Stunden beschäftigt ist. Als Betriebe dieser Art kommen insbesondere die Salamifabriken in Betracht. Für besondere Gelegenheiten sind Ausnahmsbestimmungen vorgesehen.

Der Sonderschutz der Arbeiterinnen besteht ohne Altersgrenze in dem Verbot der Nachtarbeit (11 Stunden Mindestruhe) und in dem für Wöchnerinnen bestehenden Verbot der regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung vor Ablauf von 6 Wochen nach der Niederkunft. Im Bergbau dürfen Frauen nur über Tag, sichtbar Schwangere nur zu leichten Arbeiten, Wöchnerinnen erst 6 Wochen nach der Niederkunft beschäftigt werden. Auch in den Blei und Bleiprodukte verarbeitenden Betrieben ist die Beschäftigung von Frauen im Hinblick auf die durch Bleivergiftung hervorgerufenen Fehlgeburten verboten.

Von größter Bedeutung für das gesundheitliche Wohl der Arbeiter sind die Bestimmungen über das Höchstausmaß der täglichen Arbeitszeit. Die bezüglichlichen Bestimmungen sind im Gesetz vom 17. Dezember 1918, StGB. Nr. 581, niedergelegt; in den Betrieben, die den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen, darf die Arbeitszeit des Angestellten, ohne Einrechnung der Arbeitspausen, nicht mehr als 8 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen. Die Arbeitszeit von weiblichen Arbeitern und Angestellten und von männlichen jugendlichen Arbeitern und Angestellten bis zum vollendeten 18. Lebensjahre darf nicht mehr als 44 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen und hat an Samstagen um 12 Uhr mittags zu enden. Diese Vorschriften finden auch auf die Betriebe aller nicht gewerblichen im Handlungsgehilfengesetz angeführten Unternehmungen und Anstalten, ferner auf die vom Staate, einem Lande, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft betriebenen Unternehmungen, die nur, weil sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, den Vorschriften der Gewerbe-

ordnung nicht unterliegen, weiter auf die Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung, endlich auf die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen, periodischer Druckschriften und deren Verschleiß Anwendung. Für einzelne Gewerbe und Industrien wurden mit Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeit erlassen.

Um den Berufstätigen jährlich eine bestimmte Erholung zu gewähren, wurde mit Gesetz vom 30. Juli 1919, StGB. Nr. 395, ein Urlaubsanspruch festgesetzt. Arbeitern, deren Dienstverhältnis ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, ist in jedem Jahre ein ununterbrochener Urlaub von einer Woche zu gewähren, und von zwei Wochen, wenn es ununterbrochen schon fünf Jahre gedauert hat.

Jugendlichen Arbeitern vor dem vollendeten 16. Lebensjahre gebührt schon nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses ein Urlaub von zwei Wochen. Während desurlaubes hat der Beurlaubte Anspruch auf seine Geldbezüge. Ist die Verpflegung vereinbart und wird sie dem Beurlaubten nicht geleistet, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden Urlaubstag der Betrag seines täglichen Krankengeldes, der ihm bei Antritt seinesurlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus auszubezahlen ist.

Durch die Bestimmungen des § 3 des Betriebsrätegesetzes sind die Betriebsräte berufen, die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene und Unfallverhütung zu überwachen, erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen und zu deren Erhebungen Mitglieder zu entsenden.

Mit der Beaufsichtigung der gewerblichen Unternehmungen sind auf Grund des Reichs sanitätsgesetzes vom Jahre 1870 die Amtsärzte betraut. Mit Gesetz vom 17. Juni 1883 wurde die Institution von Gewerbeinspektoren geschaffen, denen seither der größte Teil der Gewerbeaufsicht zufällt. Der Wirkungsbereich der Gewerbeinspektoren und -inspektorinnen wurde durch das Bundesgesetz vom 14. Juli 1921 neu umschrieben. Ihnen obliegt durch fortlaufende Inspektionen die Überwachung der Einhaltung der Gesetze, welche der Gewerbeinhaber zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeitnehmer sowohl in den Arbeitsräumen als in den Wohnräumen, falls solche beigelegt werden, zu treffen verpflichtet ist, ferner haben sie die Verwendung der Arbeiter, die tägliche Arbeitszeit und die periodische Arbeitsunterbrechung, die Überstunden, Nachtarbeit und die Kinderarbeit sowie die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter zu überwachen, weiter die Führung der Arbeiterverzeichnisse und das Vorhandensein von Arbeitsordnungen wahrzunehmen; auch haben sie die Gesuche um Genehmigung von Betriebsanlagen zu begutachten. Die Gewerbeinspektoren sind berechtigt, alle Arbeitsstätten

ausnahmslos sowie die vom Betriebsinhaber den Arbeitnehmern beige-
stellten Wohnräume jederzeit zu besichtigen. Jede im Betriebe beschäftigte
Person kann vom Gewerbeinspektor über alle seinen Wirkungskreis be-
treffenden Umstände, ohne Beisein von Zeugen, jedoch tunlichst ohne
Störung des Betriebes einvernommen werden. Wenn die Gesundheit der
Arbeitnehmer gefährdet erscheint, kann der Gewerbeinspektor Ärzte und
Chemiker als Sachverständige beiziehen und Proben der Arbeitsstoffe ent-
nehmen. Bei Übertretungen kann der Gewerbeinspektor die Herstellung
des gesetzlichen Zustandes sofort verlangen, beziehungsweise die Anzeige er-
statten. Sind in einem Betriebe Vorkehrungen zum Schutze des Lebens
und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich, so kann der Gewerbeinspektor
bei der zuständigen Behörde die Erlassung der entsprechenden Verfügungen
beantragen, allenfalls diese Verfügungen auch selbst treffen, wenn sofortige
Abhilfe notwendig ist. Vor Erlassung von Verfügungen über Arbeiter-
schutz ist, ebenso wie vor Genehmigung neuer Betriebsanlagen, dem Ge-
werbeinspektor von der politischen Behörde erster Instanz Gelegenheit zur
Äußerung zu geben. Das Gesetz legt den Gewerbeinspektoren nahe, bei
Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine wohlwollende kontrollierende Tätig-
keit nicht nur den als Hilfsarbeitern in Verwendung stehenden Personen
die Wohltaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbeinhaber in
der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an sie stellt, zu unter-
stützen. Sie sollen zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber einerseits
und denen der Arbeiter andererseits auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse
und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise vermitteln und sowohl den
Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung ge-
winnen, welche sie in Stand setzt, zur Anbahnung und Erhaltung guter
Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen. Die Gewerbe-
inspektoren sind zur alljährlichen Berichterstattung an den Bundesminister
für soziale Verwaltung verpflichtet. Über alle ihnen bei Ausübung ihres
Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse haben sie
Verschwiegenheit zu bewahren.